

BGer 7B.136/2005 vom 29. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.136_2005

FR: TF 7B.136/2005 du 29 septembre 2005

IT: TF 7B.136/2005 del 29 settembre 2005

Regeste

Konkursandrohung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Aarau stellte der X. _____ AG in der gegen diese laufenden Betreuung Nr. 1 am 24. Januar 2005 die Konkursandrohung zu. Hiergegen erhob die X. _____ AG Beschwerde, welche das Gerichtspräsidium Aarau als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter mit Entscheid vom 17. Februar 2005 abwies, soweit darauf eingetreten wurde. Die X. _____ AG gelangte an das Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, welches die Beschwerde mit Entscheid vom 20. Mai 2005 abwies. Die X. _____ AG hat den Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 25. Juli 2005 (rechtzeitig) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen und beantragt im Wesentlichen, der angefochtene Entscheid sowie die Konkursandrohung seien aufzuheben und die Forderung der Betreuungsgläubigerin (Erbengemeinschaft Y. _____) sei abzuweisen. Die obere Aufsichtsbehörde hat anlässlich der Aktenüberweisung auf Gegenbemerkungen (Art. 80 OG) verzichtet. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

E. 2

Gemäss Art. 79 Abs. 1 OG ist in der Beschwerdeschrift kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (BGE 119 III 49 E. 1). Die obere Aufsichtsbehörde hat festgehalten, dass die Beschwerdeführerin mit der Bestreitung der Betreuungsforderung nicht gehört werden könne und die Konkursandrohung des Betreibungsamtes nicht zu beanstanden sei. Dem hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen erneut entgegen, die Forderung der Betreuungsgläubigerin sei nicht geschuldet, weil die Plakatstelle nicht auf dem Grundstück der Erbengemeinschaft stehe. Mit diesen Vorbringen kann die Beschwerdeführerin nicht gehört werden. Auf dem Beschwerdeweg (Art. 17 SchKG) kann der Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung nicht in Frage gestellt werden (BGE 113 III 2 E. 2b S. 3). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens verkannt habe, wenn sie auf die Kritik an der Betreuungsforderung nicht eingetreten ist. Ebenso wenig setzt die Beschwerdeführerin auseinander, inwiefern die Vorinstanz die Regeln über die Fortsetzung der Betreuung (vgl. Art. 88, Art. 159 SchKG) unrichtig angewendet habe, wenn sie geschlossen hat, das Betreibungsamt habe der Beschwerdeführerin zu Recht den Konkurs angedroht. Auf die insgesamt nicht substantiierte Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist - unter Vorbehalt der mut- oder böswilligen Beschwerdeführung - kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.